

Taxordnung 2026



begegnungszentrum
st.ulrich • luthern

1. INHALTSVERZEICHNIS

1. Inhaltsverzeichnis	1
2. Administration	2
3. Allgemeine Bestimmungen	2
3.1 Geltungsbereich	2
3.2 Garantiedepot	2
4. Taxen	2
4.1 Umfang und Inhalt	2
4.2 Aufenthaltstaxen	2
4.3 Betreuungstaxen B1&B2	3
4.4 Betreuungstaxe A	3
4.5 Pflegetaxen (KLV)	4
4.6 Dienstleistungen und individuelle Verrechnungen	4
5. Eintritts- und Austrittstag	5
5.1 Reservationskosten vor Eintritt	5
5.2 Annulation / Rücktritt	6
5.3 Aufenthaltstaxe bei Abwesenheit	6
5.4 Kündigungsfrist	6
5.5 Austritt Todesfall	6
6. Versicherung	6
6.1 Privathaftpflichtversicherung	6
7. Rechnungsstellung	6
7.1 Beiträge der öffentlichen Hand	7
8. Ergänzungsleistung / Hilfslosenentschädigung	7
9. Weitere Informationen und Auskünfte	7
9.1 Anlaufstelle Taxordnung	7
9.2 Unabhängige Beschwerdestelle	7



2. ADMINISTRATION

Anschrift	Begegnungszentrum St. Ulrich, Innermoos 3, 6156 Luthern
ZSR-Nummer	N 7033.03
GLN-Nummer	7601002104197
UID-Nummer	CHE-113.511.612
Bankverbindung	Raiffeisenbank Luzerner Hinterland, 6154 Hofstatt
IBAN	CH59 8080 8001 3784 9174 7

3. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

3.1 GELTUNGSBEREICH

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnenden und Feriengäste vom BegegnungsZentrum St. Ulrich in Luthern. Sie tritt ab 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt alle anderen Taxordnung. Die Anpassungen erfolgen auf Beschluss vom Gemeinderat. Die Taxordnung ist integrierter Bestandteil des Pensionsvertrages.

3.2 GARANTIEDEPOT

Bei Eintritt wird eine Vorauszahlung gemäss Punkt 4.5 erhoben. Diese wird bei Auflösung des Vertrages verrechnet. Der Betrag wird nicht verzinst.

4. TAXEN

4.1 UMFANG UND INHALT

In der Tagestaxe für die Pension sind grundsätzlich alle Leistungen für die Unterkunft und die Verpflegung (wie z.B. Zimmer mit Pflegebett und Nachttisch, Vollpension, Bereitstellen und Besorgen der Wäsche, Energieverbrauch, Unterhalt und Grundreinigung des Zimmers) enthalten.

4.2 AUFENTHALTSTAXEN

Die Verrechnung der Taxen erfolgt pro Person und Tag auf der Basis eines 1er-Zimmers.

Als Grundlage gilt die Vollkostenrechnung (Kosten-Leistungsrechnung gemäss VKL vom 18.03.2020).

Der Zuschlag für Kurzzeitaufenthalte wird verrechnet, wenn der Aufenthalt für weniger als 90 Tage geplant ist, es erfolgt keine Rückvergütung.

Die Pensionskosten setzen sich zusammen aus:

- Aufenthaltstaxen (Aufenthaltsleistung für nicht KLV-Leistungen)
- Betreuungstaxen
- Pflegetaxe (Pflegeleistungen für KLV-Leistungen)
- Individuelle Verrechnungen von Dienstleistungen



Die Aufenthaltstaxen gelten für alle Pflegestufen.

Bezeichnung	Basispreis CHF
Aufenthaltstaxe Einzelzimmer, mit Nasszelle	160.00 / Tag
Aufenthaltstaxe Einzelzimmer, ohne Nasszelle	156.00 / Tag
Tagesaufenthalt	135.00 / Tag
Zuschlag Betreuungstaxe B1&B2 (Spezialbereich)	55.00 / Tag
Zuschlag Betreuungstaxe A	10.00 / Tag
Zuschlag Kurzaufenthalt	30.00 / Tag
Reservationstaxe	Siehe unter 5.1

4.3 BETREUUNGSTAXEN B1&B2

In der Betreuungstaxe für Erwachsene mit psychischer und/oder kognitiver Beeinträchtigung (Bewohnende B1&B2) sind folgende Leistungen enthalten:

- Betreuungsleistungen im nicht KVG-pflichtigen Bereich
- Beschäftigungsangebote, wie WerkRaum, Landwirtschaft
- Aktivierungstherapie und Alltagsgestaltung
- Interne und externe Anlässe und Veranstaltungen
- Sicherheitsbereitschaft Tag und Nacht
- Beratung und Unterstützung in allen Lebenslagen (inkl. An- oder Zugehörigen)
- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
- Koordination der an der Betreuung involvierten Dienste wie Ärzte, Therapien, Dienste von Freiwilligen, etc.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Bewohnende B1&B2 mit einer hohen Pflegetaxe ab Stufe 10, sind von dieser Taxe befreit. Diese Regelung ist für die Bewohnenden mit dem gesetzlichen Wohnsitz im Kanton Luzern.

Für Bewohnende unter 65 Jahren (B1 und B2) mit dem gesetzlichen Wohnsitz in einem anderen Kanton als Luzern entspricht die Betreuungstaxe der jeweils gültigen EL-Obergrenze des Wohnsitzkantons. Für Selbstzahler aus anderen Kantonen als Luzern gelten die obengenannten Betreuungstaxe von Fr. 55.-

4.4 BETREUUNGSTAXE A

In der Betreuungstaxe für Ältere Personen mit Betreuungs- und Pflegebedarf (Bewohnende A) sind folgende Leistungen enthalten:

- Betreuungsleistungen im nicht KVG-pflichtigen Bereich
- Beschäftigungsangebote
- Aktivierungstherapie und Alltagsgestaltung
- Interne und externe Anlässe und Veranstaltungen
- Sicherheitsbereitschaft Tag und Nacht

- Beratung und Unterstützung in allen Lebenslagen (inkl. An- oder Zugehörigen)
- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
- Koordination der an der Betreuung involvierten Dienste wie Ärzte, Therapien, Dienste von Freiwilligen, etc.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Bewohnende A mit einer hohen Pflegetaxe ab Stufe 10, sind von dieser Taxe befreit.

4.5 PFLEGETAXEN (KLV)

Die Einstufung nach RAI wird innerhalb der ersten 14 Tage des Heimaufenthaltes festgelegt und danach periodisch alle 6 Monate überprüft. Bei vorübergehender Krankheit bis zu 2 Wochen (z.B. Grippe, etc.) erfolgt keine Stufenanpassung. Wird hingegen eine bleibende Veränderung des Gesundheitszustandes festgestellt, führt dies zu einer Neueinstufung mit sofortiger Kostenwirksamkeit.

Ausserordentlicher Mehraufwand, welcher mit dem Leistungskatalog der Krankenpflege Leistungsverordnung (KLV) nicht erfasst werden kann, wird verrechnet und auf der Pensionsrechnung ausgewiesen.

Diese Beitragsstufen (Pflegestufen) sind in der KLV-Änderung vom 24.06.2009 vom Bundesrat geregelt und in der Verordnung 867a des Kantons Luzern präzisiert.

Die Restfinanzierung (Anteil Gemeinde) regelt der Kanton. Als Grundlage für die Restfinanzierung gilt die Kosten- Leistungsrechnung, ausgewertet und bewilligt in einem jährlichen Reporting an die DISG Kanton Luzern (Dienststelle Gesundheit und Sport).

Krankenversicherungsbeiträge sind in der KLV vom 02.07.2029 vom Bundesrat für die ganze Schweiz gleich geregelt.

Kosten für Aufenthalt und Pflege pro Tag:

Bezeichnung	Pflege-stufen	Bewohner CHF / Tag	Versicherer CHF / Tag	Gemeinde CHF / Tag	Total CHF / Tag
Pflegetaxe KLV	1	8.00	9.60	11.00	28.60
Pflegetaxe KLV	2	20.00	19.20	15.00	54.20
Pflegetaxe KLV	3	23.00	28.80	20.50	72.30
Pflegetaxe KLV	4	23.00	38.40	39.50	100.90
Pflegetaxe KLV	5	23.00	48.00	61.00	132.00
Pflegetaxe KLV	6	23.00	57.60	82.00	162.60
Pflegetaxe KLV	7	23.00	67.20	102.00	192.20
Pflegetaxe KLV	8	23.00	76.80	119.00	218.80
Pflegetaxe KLV	9	23.00	86.40	136.00	245.40
Pflegetaxe KLV	10	23.00	96.00	157.00	276.00
Pflegetaxe KLV	11	23.00	105.60	177.20	305.80
Pflegetaxe KLV	12	23.00	115.20	196.00	334.20

4.6 DIENSTLEISTUNGEN UND INDIVIDUELLE VERRECHNUNGEN

Bezeichnung		Basispreis CHF
Eintrittsleistung Administration	Pauschal	350.00
Akontozahlung bei definitivem Eintritt (ZINSFREI)	Pauschal	6'500.00
Akontozahlung bei Kurzaufenthalt (zinsfrei) (Wenn sich ein Kurzzeitaufenthalt zu einem Langzeitaufenthalt wandelt, wird der Fehlbetrag der Vorauszahlung von CHF 2'500.00 in Rechnung gestellt.)	Pauschal	4'000.00
Zimmerwechsel auf Wunsch der Bewohnerin / Angehörigen	Pauschal	300.00
Endreinigung Zimmer	Pauschal	350.00
Endreinigung Zimmer Kurzaufenthalt	Pauschal	200.00
Leistungen bei Todesfall	Pauschal	300.00
Übermässige Abnützung und Beschädigung von Zimmer und Mobiliar, Entsorgung	nach Aufwand	
Postweiterleitung an Vertretung	pro Sendung	3.00
Privathaftpflichtversicherung	pro Monat	4.00
Privat bezogene Getränke im Verpflegungsbereich	aktueller Preis	
Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Mahlzeit	5.00
Coiffeur	nach Aufwand	
<hr/>		
Fusspflege	nach Aufwand	
Beschriften der Privatkleider (patchen)	pro Stück	1.00
Näh- und Flickarbeiten, Arbeiten Hauswart und Hausdienst, Mobilierpflege auf Auftrag exkl. Reinigungsmittel, IT- Support	pro Stunde	65.00
Fahrdienst (Fachperson BZ)	pro Stunde	65.00
Fahrdienst (Freiwillige Fahrer)	pro Stunde	25.00
Fahrdienste exkl. Auto / Bus, weitere Dienste:		
- Bus	pro Kilometer	1.00
- Privatauto	pro Kilometer	0.80

5. Eintritts- und Austrittstag

Mit dem Eintritt ins Begegnungszentrum St. Ulrich wird ein Pensionsvertrag unterzeichnet, welcher die Vertragsbedingungen regelt.

5.1 RESERVATIONSKOSTEN VOR EINTRITT

Die Reservationstaxe entspricht dem Zimmerpreis und wird in folgenden Fällen verrechnet:

- Eine vereinbarte, allfällige Zimmerreservation bis zum definitiven Eintritt, maximal ein Monat bzw. 31 Tage.
- Ab Vertragsabschluss bis zum definitiven Eintritt.
- Wenn der Eintritt nicht zum vereinbarten Termin erfolgt, bis zur Wiederbelegung des Zimmers (max. der geltenden Kündigungsfrist).

5.2 ANNULATION / RÜCKTRITT

Wurde aufgrund des Anmeldeformulars bereits eine Aufenthaltsvereinbarung erstellt und/oder der Eintrittstermin fixiert und wird dann auf den Eintritt verzichtet, wird eine «Aufwandspauschale bei Nichteintritt» von Fr. 150.00 in Rechnung gestellt.

Bei einem Rücktritt nach Unterzeichnung des Pensionsvertrages wird die Reservationstaxe bis zur Weitervermietung des Zimmers, maximal aber 7 Tage, in Rechnung gestellt.

5.3 AUFENTHALTSTAXE BEI ABWESENHEIT

Bei einem Spitalaufenthalt oder bei Ferienabwesenheit werden nicht bezogene Hotellerie-Leistungen von Fr. 10.00 bei der Aufenthaltstaxe gewährt, diese Rückvergütung erfolgt ab dem 8. Tag der Abwesenheit. Am Abreise- und Ankunftstag werden die vollen Kosten belastet.

5.4 KÜNDIGUNGSRIST

Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat und muss schriftlich auf Ende des Monats erfolgen.

Bei Kurzzeitaufenthalten (bis maximal 90 Tage Aufenthalt) ist in der Regel ein fixes Enddatum festgelegt. Bei einem vorzeitigen Austritt beträgt die Kündigungsfrist 5 Tage. Mit dem Todesfall endet der Betreuungs- und Wohnvertrag nach der Räumung des Zimmers (innerhalb von 5 Tagen). Wird das Zimmer auch innerhalb kürzerer Frist geräumt, bleiben die zu verrechnenden 5 Tage trotzdem.

5.5 AUSTRITT TODESFAß

Die Aufenthaltstaxe wird bei Todesfall für 7 Tage (inkl. Wochenende) nach dem Todestag / Austritt verrechnet. Wenn die Zimmerräumung länger dauert für jeden weiteren Tag bis zur Zimmerabnahme. Nicht bezogene Hotellerie- Leistungen von Fr. 10.00 werden bei der Aufenthaltstaxe gewährt.

6. Versicherung

6.1 PRIVATHAFTPFlichtVERSICHERUNG

Die Privathaftpflichtversicherung der Bewohnenden ist in der Pauschalaftpflichtversicherung vom BegegnungsZentrum St. Ulrich eingeschlossen. Für die Prämie wird monatlich ein Kostenanteil in Rechnung gestellt.

7. Rechnungsstellung

Die gesamten Taxen, Zuschläge und übrigen Dienstleistungen sind am Ende des Abrechnungsmonats fällig. Die Bezahlung hat nach Erhalt der Rechnung innert 10 Tagen zu erfolgen. Der Kantons- und Gemeindeanteil an die Pflegeleistung wird der öffentlichen Hand direkt in Rechnung gestellt. Der Krankenversicherungsanteil wird den Krankenversicherten direkt in Rechnung gestellt. Zur administrativen Vereinfachung empfehlen wir das Lastschriftverfahren (LSV) oder e-Faktura.

Die Verwaltung ist Ihnen dabei gerne behilflich.

7.1 BEITRÄGE DER ÖFFENTLICHEN HAND

An die Pflegekosten leistet die öffentliche Hand Beiträge. Diese sind von Kanton zu Kanton verschieden. Ergibt sich eine Unterdeckung zu den im Kanton Luzern anerkannten Beiträgen, finanzieren die Bewohnenden mit ausserkantonaler Wohnsitzgemeinde die Differenz.

8. Ergänzungsleistung / Hilfslosenentschädigung

Bewohnende, welche Anspruch auf Ergänzungsleistung und/oder Hilfslosenentschädigung haben, müssen diese selbst beantragen. Wartefristen, Vorgehen usw. sind in den Merkblättern der AHV/IV geregelt.

9. Weitere Informationen und Auskünfte

Sie haben Fragen oder wünschen eine detaillierte Auskunft? Gerne sind wir für sie da.

9.1 ANLAUFSTELLE TAXORDNUNG

Anlaufstelle für alle Fragen im Zusammenhang mit der Taxordnung ist die Institutionsleitung des Begegnungszentrum St. Ulrich.

9.2 UNABHÄNGIGE BESCHWERDESTELLE

Bei Differenzen steht den Bewohnenden bzw. deren Vertreter der Verein Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter (UBA) Tel. 058 450 60 60 beratend zur Verfügung.

6156 Luthern, 12. November 2025

Gemeinderat Luthern



Alois Huber
Gemeinpräsident



Alois Fischer
Gemeindeschreiber